

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1999, 146

Gliederungsnummer: 7825-a-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 19b Abs. 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990), das durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1304) geändert worden ist, ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz nach Absatz 1 ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes nach Absatz 1 ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst. Diese Zuständigkeit erfaßt auch die beim Tierhalter vorzunehmende Ermittlung, ob die Fütterungsvorschriften und die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

§ 2

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 33 Abs. 1 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 1995) geändert worden ist, ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 und des § 31 Abs. 1 und 2 der Futtermittelverordnung nach Absatz 1 ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 20. August 1979 (Brem.ABl. S. 440 - 7825-a-1) außer Kraft.

außer Kraft